

Deckblatt Nr. 6 zur Änderung des Bebauungsplanes "Blumenau"
=====

Laut Gemeinderatsbeschuß vom 11.09.1989 sollen die
"Textlichen Festsetzungen" bei Ziff. 0.6.11 wie folgt
geändert werden:

"Kniestock": höchstens 100 cm hoch - bei eingeschobiger
Bebauung, gemessen von Oberkante Fußpfette
bis Rohdecke
- bei zweigeschobiger Bebauung nicht zugelassen
- bei Hangbauten nicht zugelassen

Aufgestellt:

Neukirchen a. Inn, 13.10.1989

Gemeinde Neuburg a. Inn



i.V. Sauer, 2. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes/Deckblatt Nr. 6 vom 13.10.1989 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.10.1989 bis 30.11.1989 öffentlich ausgelegt.

Neuburg a. Inn, den 27. März 1990 Gemeinde Neuburg a. Inn



[Handwritten Signature]
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.02.1990 den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. 6 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuburg a. Inn, den 27. März 1990 Gemeinde Neuburg a. Inn



[Handwritten Signature]
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. 6 mit Bescheid vom 11. April 1990 Nr. 66-36 gem. § 11 BauGB genehmigt.

Passau, den 11. April 1990 Landratsamt Passau

i.A. *[Handwritten Signature]*
Frischhammer

Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr. 6 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 24.04.1990 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr. 6 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Ausschlag an den Pflanztafeln am 24.04.1990 bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;